

Interpellation SP-GRÜ-Fraktion vom 18. September 2013

Stand Umsetzung Corporate Governance

Schriftliche Antwort der Regierung vom 29. Oktober 2013

Die SP-GRÜ-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 18. September 2013 nach dem Stand der Umsetzung der Public Corporate Governance (abgekürzt PCG) im Kanton St.Gallen. Anlass für das Einreichen des Vorstosses ist die Motion 42.13.14 «Corporate Governance – Interessenkonflikte im Gesundheitswesen» der SVP- und FDP-Fraktion vom 16. September 2013.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Am 24. April 2012 verabschiedete der Kantonsrat die Vorlage «Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance» (ABI 2011, 3183 ff. [22.11.10/11]; nachfolgend PCG-Vorlage). Der mit der Vorlage beschlossene VII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (nGS 47-79) sowie der Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassen- und Invalidenversicherung (nGS 47-95) sind am 1. Juni 2012 auf Beginn der neuen Amtszeit 2012/2016 in Vollzug getreten. Mit dem VII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz wurden die Grundlagen für den Erlass einer Beteiligungsstrategie der Regierung und für das Eingehen, Führen und Überwachen von Organisationen mit kantonaler Beteiligung nach einheitlichen Grundsätzen geschaffen. Nach Art. 94c des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) hat die Regierung Grundsätze über Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit kantonaler Beteiligung zu erlassen. Mit Beschluss vom 18. September 2012 ist die Regierung dieser Vorgabe nachgekommen¹. Zudem hat die Regierung die Staatskanzlei eingeladen – in Zusammenarbeit mit den Departementen – die zur operativen Umsetzung des VII. Nachtrags StVG erforderlichen Zuständigkeiten und Verfahren zu erarbeiten; der Regierung die Weisungen nach Art. 94f StVG vorzulegen und die Botschaft und Entwürfe für die Anpassung der Gründungserlasse der Organisationen mit kantonaler Beteiligung an die im Bericht «Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance» definierten Grundsätze vorzulegen. Diese Arbeiten werden koordiniert mit der Erarbeitung einer Grundlage für die einheitliche Entschädigung kantonaler Vertretungen in Organisationen mit kantonaler Beteiligung.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Regierung strebt die vollständige Umsetzung der PCG auf Beginn der nächsten Amtsdauer 2016/2020 an. Die neuen Verfahren zur Steuerung und Beaufsichtigung der Organisationen mit kantonaler Beteiligung sollen vor Beginn der neuen Amtsdauer schrittweise implementiert werden und zu Beginn der neuen Amtsdauer vollständig umgesetzt sein. Aufgrund der weitreichenden Konsequenzen auf die Steuerung und Aufsicht einer neuen Zusammensetzung der strategischen Leitungsorgane der Beteiligungen, ist die Neukonstituierung ebenfalls auf die Amtsdauer 2016/2020 vorgesehen. Die Umsetzung erfolgt nach folgenden Meilensteinen:

Bis zum 2. Quartal 2014 liegen der Regierung eine Erhebung über die Beteiligungen des Kantons sowie die Entwürfe für die Anpassung von Gründungserlassen der Organisationen mit kantonaler Beteiligung nach den Grundsätzen der PCG vom 18. September 2012 vor. Dabei ist insbesondere die Frage zu klären, ob und wie weit Mitglieder der Regierung in die

¹ Abrufbar auch unter: www.sg.ch/home/staat_recht/staat/beteiligungen-des-kantons.html

strategischen Leitungsorgane der Beteiligungen Einsitz nehmen und wenn ja, wie sich Interessenkollisionen vermeiden lassen. Anschliessend sind Bericht und Entwürfe zu den Anpassungen der Gründungserlasse einer Vernehmlassung zu unterstellen.

Im dritten Quartal 2014 liegen der Regierung Weisungen zur PCG nach Art. 94f StVG vor, welche die Zuständigkeiten und Verfahren für die Erarbeitung von Eigentümer- und Mitgliedschaftsstrategie nach Art. 94g StVG sowie für die Berichterstattung nach Art. 5a Bst. d und das Controlling nach Art. 94h StVG regeln. Ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt soll ein Erlass über die Entschädigung der Kantonsvertretungen in kantonalen Beteiligungen vorliegen.

Im ersten Quartal 2015 sind die Verabschiedung der Weisungen zur PCG und des Entschädigungserlasses sowie die Zuleitung von Botschaft und Entwürfen der anzupassenden Erlasse an den Kantonsrat vorgesehen. Die Berichterstattung über bedeutende Themen im Zusammenhang mit Organisationen mit kantonalen Beteiligung ist erstmals im Geschäftsbericht 2015 geplant.

Dieses zeitlich gestaffelte Vorgehen gewährleistet, dass die Umsetzung der PCG nach einem Gesamtkonzept erfolgt, das im Rahmen von Mitberichts- und Vernehmlassungsverfahren eingehend diskutiert werden kann.

2. Die Umsetzung der PCG erfolgt auf Beginn der Amtsdauer 2016/2020 am 1. Juni 2016. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde das Beteiligungsportfolio überprüft, je Beteiligung eine Eigentümer- und Mitgliedschaftsstrategie erarbeitet, ein Beteiligungsspiegel erstellt und ein Beteiligungscontrolling sowie eine entsprechende Berichterstattung an Regierung und Kantonsrat etabliert. Auch die Wahl der kantonalen Vertretungen in die strategischen Leitungsorgane kantonalen Beteiligungen wird für die Amtsdauer 2016/2020 nach den angepassten Erlassen bzw. nach den Grundsätzen der PCG erfolgen. Auf Beginn der neuen Amtszeit wird zudem die Entschädigung der kantonalen Vertretungen nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen können.
3. Für die Erarbeitung von Botschaft und Entwurf zum VII. Nachtrag zum StVG wurden Theorie und Praxis sowie Regelungen des Bundes und anderer Kantone in Bezug auf die PCG eingehend ausgewertet (vgl. Kapitel 2 PCG-Vorlage). Bei der künftigen Umsetzung der PCG werden Entwicklungen in anderen Kantonen und beim Bund beobachtet und deren Praktikabilität für den Kanton St.Gallen geprüft. Ebenfalls zu beachten ist die laufende Rechtsprechung betreffend PCG.